

Regelung der freiwilligen Sammlung von Kälteschuhmitteln.

Auf Grund der vorjährigen Erfahrungen sieht sich das Kriegsministerium veranlaßt, die von den Kriegsfürforgestellen von Vereinen, Schulen und von Privaten beabsichtigten Sammlung von Kälteschuhmitteln (Bekleidungsgegenständen und Wäsche) für die Armee im Felde folgenderweise zu regeln:

1. Erwünscht sind vorzugsweise Spenden von Pulswärmern, Kniewärmern und Strümpfen (Socken). Für eine aus den angeführten Gegenständen bestehende Garnitur ist ungefähr $\frac{1}{3}$ Kilogramm Strickwolle nötig. Sene Körperschaften, Vereine, Schulen usw. und Private, die sich die erforderliche Wolle nicht anderweitig verschaffen, können sie vom Kriegsfürorgeamt des Kriegsministeriums (Wien, 9. Bezirk, Berggasse 16) beziehen, und zwar gegen Erlag einer Kaution und gegen die Verpflichtung, die hieraus erzeugten Kälteschuhmittel (für jedes Kilogramm Wolle drei Garnituren) dem Kriegsministerium zur Verfügung zu stellen. Anweisungen auf den Bezug von Wolle sowie von Mustern der einzelnen Gegenstände gibt die „Zentralevidenz für Armeelieferungen“ im Kriegsministerium auf Grund von schriftlichen Ansuchen (mit Korrespondenzkarte).

2. Außer den erwähnten Garnituren (Pulswärmer, Kniewärmern, Strümpfen oder Socken) werden auch andere Spenden an Kälteschuhmitteln (Badenstüben, Schneehauben, Waschlitz, Leibbinden, Pelzfäustlinge, Widelgamaschen, Fußlappen, warme Unterwäsche, Decken jeder Art u. dgl.) angenommen. Doch können die hiefür erforderlichen Rohstoffe vom Kriegsministerium nicht beigelegt werden.

3. Alle für die Armee im Felde bestimmten Spenden an Kälteschuhmitteln (Bekleidungsgegenständen) sind nach Artikeln sortiert und verpackt entweder im Wege der in einzelnen größeren Städten im Vorjahre errichteten „Zweigstellen“ und „Naturalspenden-Sammelstellen“ des Kriegsfürorgeamtes oder unmittelbar an das nächste k. u. k. Monturdepot (in Wien-Daiferborsdorf, Brünn, Gösting bei Graz oder Budapest) zu senden. Das Kriegsministerium wird sodann deren Verteilung an die Kommandos, Truppen und Anstalten, dem tagtäglichen Bedarfe entsprechend, veranlassen. Unmittelbare Frachtsendungen von Kälteschuhmitteln seitens der Spender an einzelne Kommandos, Truppen oder Anstalten bei der Armee im Felde sind unzulässig.

Durch diese Bestimmungen soll eine ungleichmäßige, regellose Verteilung der Spenden und eine Vermehrung der Transporte vermieden werden.

Die Monturdepots sind verpflichtet, über die ihnen zugekommenen Spenden, die mit der Uebernahme in das Eigentum des

Militärärars übergehen, zwei Bestätigungen auszustellen, von denen die eine seitens des Spenders dem Kriegsministerium (Zentralevidenz für Armeelieferungen) einzusenden ist, damit diese einen Ueberblick über die eingelaufenen Spenden gewinnt.

In ähnlicher Weise ist vorzugehen, wenn einem Erkörper oder einer Anstalt im Hinterlande Kälteschuhmittel oder Bekleidungsgegenstände ausnahmsweise unmittelbar gespendet werden; sie sind kommissionell zu übernehmen und in Rechnung zu stellen. Der Empfang ist dem Spender — zweifach — zu bestätigen und dieser zu ersuchen, eine der erhaltenen Bestätigungen dem Kriegsministerium (Zentralevidenz für Armeelieferungen) einzusenden.